

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0182/20</b> öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Stumpf, Michael
	Telefon	3 05-10 12
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de
Datum	18.03.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	18.03.2020	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Mögliche Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat wegen Corona (COVID-19);  
Aufgabenbereich der Ausschüsse;  
Ferienausschuss, Ferienzeit  
(Referenten: Oberbürgermeister Dr. Lösel, Herr Müller)

### Antrag:

1. Der Stadtrat entscheidet über folgende mögliche Änderungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat in der Fassung vom 11.04.2019 (Änderungen fett gedruckt):

#### Alternative A:

§ 1 (Zuständigkeit im Allgemeinen) erhält folgenden Satz 2 (fett gedruckt):

Der Stadtrat (Vollversammlung) beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (§ 8) übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (Art. 36 Satz 1, 37, 38 GO, §§ 18 – 24 GeschO) fallen. **Aufgrund der Corona/COVID-19 Pandemie werden für die Zeit vom 19.03.2020 bis zum 30.04.2020 alle nach dieser Geschäftsordnung dem Stadtrat oder den Ausschüssen nach § 8 Abs. 2 bis 5 vorbehaltenen Angelegenheiten dem Finanz- und Personalausschuss zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend dem Stadtrat vorbehalten sind. Die Ausschüsse ruhen während dieses Zeitraums mit der Wahrnehmung ihrer Aufgabenbereiche, werden jedoch nicht aufgelöst.“**

Alternative B:

§ 9 Abs. 1 (Ferienausschuss, Ferienzeit) erhält folgenden Satz 3 (fett gedruckt):

- (1) Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien. Für die Dauer der Ferienzeit wird ein Ferienausschuss gebildet. **Für das Jahr 2020 wird die Ferienzeit aufgrund der Corona/COVID-19 Pandemie vorverlegt; sie beginnt am 19. März 2020 und endet am 30. April 2020.**

2. § 72 (Bekanntmachungen) erhält folgenden Satz 3 (fett gedruckt):

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung in dem für Amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Ingolstädter Regionalanzeigers amtlich bekanntgemacht. Zusätzlich zur Amtlichen Bekanntmachung werden Satzungen und Verordnungen im Internet veröffentlicht. **Für die Zeit vom 19. März 2020 bis zum 30. April 2020 werden Satzungen und Verordnungen durch Veröffentlichung im DONAUKURIER amtlich bekanntgemacht.**

gez.

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister

gez.

Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat

## Finanzielle Auswirkungen:

**Entstehen Kosten:**  ja  nein  
wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von            Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von            Euro müssen zum Haushalt 20            wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Bürgerbeteiligung:

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**  ja  nein

## Kurzvortrag:

### Zuständigkeiten

Anlässlich der verfügbaren Maßnahmen im gesamten Bundesland muss zur Eindämmung der Infektionsgefahr mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) die Ansammlung von größeren Menschenmengen in allen Bereichen verhindert werden. Um die Funktionsfähigkeit des Stadtrates als Entscheidungsgremium der Stadt Ingolstadt zu erhalten, wird vorgeschlagen, dass mindestens bis 19.04.2020 eine kleinere Anzahl an StadträtInnen ermächtigt wird, Entscheidungen zu treffen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass im Falle einer Ansteckung und Verpflichtung von Mandatsträgern, sich in Quarantäne zu begeben, die Sitzungsteilnahme durch die jeweiligen Stellvertreter gesichert ist und die Beschlussfähigkeit erhalten bleibt.

### **Alternative A: Ermächtigung des Finanz- und Personalausschusses**

Hierdurch wäre für den Großteil der Beschlussfassungen keine Einberufung des gesamten Stadtrates erforderlich, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dem Stadtrat vorbehalten sind (z.B. Satzungen/Verordnungen). Vorgeschlagen wird eine Übertragung auf den Finanz- und Personalausschuss, da dieser auch in der Ferienzeit als Ferienausschuss die Aufgaben des Stadtrates übernimmt.

## **Alternative B: Vorziehen der Ferienzeit**

Durch ein Vorziehen der Ferienzeit wären voraussichtlich bis 30.04.2020 keine Stadtratssitzungen mehr erforderlich, da hierdurch alle Aufgaben des Stadtrates (auch z.B. Satzungen/Verordnungen) und der Ausschüsse vom Ferienausschuss erledigt werden, die nicht zwingend kraft Gesetzes dem Stadtrat vorbehalten oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. Der Ferienausschuss soll nur die Aufgaben erledigen, die nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können (vgl. § 9 Abs. 2 S. 2 GeschO). Die Ferienzeit kann maximal 6 Wochen betragen, für die Zeit nach dem 30.04. müsste somit ggf. eine andere Lösung gefunden werden; in der konstituierenden Sitzung am 04.05.2020 wird jedoch ohnehin eine neue Geschäftsordnung beschlossen.

Mit den vorstehenden Maßnahmen werden alle Instrumente der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) in Anspruch genommen, um den geltenden Pandemieplänen der Bundes- und Landesregierungen entgegenzukommen und auch in den kommunalen Vertretungen sowohl die Arbeitsfähigkeit zu erhalten und eine Ausbreitung des Coronavirus bestmöglich zu verhindern.

## **Amtliche Bekanntmachungen**

Nach der Geschäftsordnung werden Satzungen und Verordnungen bisher gem. § 72 GeschO im Ingolstädter Regionalanzeiger amtlich bekanntgemacht. Nach Information des Presse- und Informationsamtes vom 18.03.2020 erscheint der Ingolstädter Regionalanzeiger ab kommender Woche für mindestens vier Wochen nicht mehr. In der Zwischenzeit wird vorgeschlagen, Satzungen und Verordnungen im DONAUKURIER amtlich bekannt zu machen.